

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 21. September 2021

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum: 29.07.2024 Geschäftszeichen:
III 37-1.19.14-72/24

Nummer:
Z-19.14-589

Geltungsdauer
vom: **29. Juli 2024**
bis: **21. September 2026**

Antragsteller:
Jansen AG
Industriestraße 34
9463 Oberriet
SCHWEIZ

Gegenstand des Bescheides:
Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN Janisol 2"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Dieser Bescheid ändert die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-19.14-589 vom
21. September 2021.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.14-589 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt 2.1.1.1.1, zweiter Absatz, erhält folgende Fassung:

Die mechanischen Kennwerte der Verbundzonen dieser Profile wurden entsprechend den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen

- Nr. P-15-002578-PR06-ift (AbP-K20-09-de-04) für die Profilhöhe 60 mm und
- Nr. P-16-003881-PR02-ift (AbP-K20-09-de-03) für die Profilhöhe 70 mm ermittelt.

2. Abschnitt 2.2.1.3.2, erster Absatz, erhält folgende Fassung:

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Rahmenprofilen und Glashalteleisten nach den Abschnitten 2.1.1.1.1 und 2.1.1.2.4 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen bzw. unter Berücksichtigung der im Rahmen von bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen ermittelten Kennwerten, z. B. für die Metall-Kunststoff-Verbundprofile entsprechend den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen

- Nr. P-15-002578-PR06-ift (AbP-K20-09-de-04) für die Profilhöhe 60 mm und
- Nr. P-16-003881-PR02-ift (AbP-K20-09-de-03) für die Profilhöhe 70 mm, zu führen.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
Weber